

Mon des Presidenten/ vnd der Beyzitzer Anibt.

Erbemelte President vnd Beyzitzer/sollen dem Gerichte treflich vnd fleisig behwohnen/ vnd siveil die mündlichen verhören/ ohne das/durch unsere/zur Regierung verordnete Hoffräthe/verrichtet werden/fürniemlichen der Rechtssachen abwarten/vnd eines jeden Parthsachen eigentlich vernemen/verstehen/vnd fleisig betrachten/damit niemandes verlebt / Sondern einem jedern ohne ansehung der Personen/oder einigen andern respect, gleichmäßige Iusticia widerfahren müge.

Auff das auch solches desto füglicher geschehe / vnd ein jeder die sachen desto besser einzunemen / So sollen sie alle/die Aeten Collegialiter vnd zugleich lesen/vnd fleisig protocolliren, jedoch / wann die sachen nicht sonderlich bedenklich / Als / wenn sie auff den præparatorijs oder andern geringen puncten stehen / mügen sie dieselben umb mehrer beförderung willen/ unter sich theilen/ aber gleichwohl also / das bey verlesung einer